



## INFORMATIONSBLATT

### für abflusslose Sammelgruben auf Wohn-, Erholungs- und Gewerbegrundstücken im Verbandsgebiet des AZV „Muldenaue“

Seit Mai 2008 bestehen mit der DIN 1986-100 neue Anforderungen für abflusslose Sammelgruben. Die DIN 1986-100 legt im Interesse der öffentlichen Sicherheit einheitliche technische Bestimmungen fest (allgemein anerkannte Regeln der Technik – aaRdT), nach denen eine abflusslose Sammelgrube zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten ist. Für die Prüfung auf Wasserdichtheit der abflusslosen Sammelgrube findet weiterhin die DIN EN 1610-1997-10 Anwendung.

Aufgrund dieser rechtlichen Grundlagen hat der AZV „Muldenaue“ Mindeststandards für abflusslose Sammelgruben definiert:

#### 1. MATERIAL

Abflusslose Sammelgruben müssen aus korrosionsbeständigen, für den Einsatz in Abwasser geeigneten Werkstoffen hergestellt sein. Diese Werkstoffe sind i.d.R. Beton, Stahlbeton, Stahl, GFK und Polyethylen.

Beschichtetes Stahlblech, Aluminiumbehälter o.ä. gelten nicht als korrosionsbeständig und können vom AZV nicht anerkannt werden.

Abflusslose Sammelgruben aus Kunststoff bedürfen einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (**DiBt-Zulassungsnummer**). Der Einbau von Kunststoffgruben ohne DiBt-Zulassung ist unzulässig und kann vom AZV ebenfalls nicht anerkannt werden.

Neu herzustellende abflusslose Sammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.

#### 2. BAUART

Abflusslose Sammelgruben müssen über eine sichere Abdeckung mit Reinigungs- und Entleerungsöffnungen verfügen. Es sind nur Abdeckungen ohne Entlüftungsöffnung einzubauen.

Abflusslose Sammelgruben sind an der Straßenseite des Grundstückes so anzuordnen, dass die Entnahme des Grubeninhaltes mittels Saugfahrzeug durch den Entsorger ohne Behinderung möglich ist. Sie müssen frei zugänglich sein und dürfen sich nicht unter Gebäuden befinden.

#### 3. GRÖSSE

Abflusslose Sammelgruben müssen ausreichend groß sein.

Bei neu zu errichtenden abflusslosen Sammelgruben bei nicht ständigem Abwasseranfall (Erholungsgrundstücke) gelten 3 m<sup>3</sup> als ausreichend groß.

Abflusslose Sammelgruben bei Wohngrundstücken müssen über einen Nutzinhalt von 9 m<sup>3</sup> pro Wohneinheit (entspricht 4 Personen) verfügen. Bei kleineren Wohneinheiten ist eine Mindestgröße von 6 m<sup>3</sup> Nutzinhalt zulässig.

Die Größe der abflusslosen Sammelgrube auf Gewerbegrundstücken richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten und / oder nach Art des Gewerbes. Eine Mindestgröße von 6 m<sup>3</sup> darf jedoch ebenfalls nicht unterschritten werden.

#### 4. WASSERDICHTHEIT

Abflusslose Sammelgruben müssen bis zur Anlagenoberkante wasserdicht sein. Der Dichtheitsnachweis für eine abflusslose Sammelgrube ist durch eine Fachfirma analog der DIN EN 1610-1997-10 anzufertigen.

Für abflusslose Sammelgruben, die als einteiliger Behälter aus Kunststoff oder Beton geliefert werden, ist die Einreichung der Herstellerbescheinigung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Abwasser, eine Kopie der Rechnung und der Einbaubestätigung / Gewährbescheinigung notwendig. Ein gesonderter Dichtheitsnachweis entfällt.

⊗ HINWEIS:

### **Kleinkläranlagen:**

Kleinkläranlagen sind nur noch mit biologischer Reinigungsstufe nach DIN 4261 Teil 2 und 4 zugelassen.

Bei Einleitung des gereinigten Abwassers in ein Gewässer oder den Untergrund muss eine wasserrechtliche Erlaubnis der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Landkreis Leipzig vorliegen.

**Anlagen und Genehmigungen aus DDR - Zeiten haben keinen Bestandsschutz mehr und sind zu ersetzen!**